

Die wesentlichen Änderungen des TV KB ab 01.07.2023:

§ 1 Geltungsbereich

Bezeichnung im KAT „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, neue Bezeichnung im TV KB „Beschäftigte“.

Bezeichnung im KAT „Anstellungsträger“, neue Bezeichnung im TV KB „Dienstgeber“.

§ 3 Rechte und Pflichten

Abs. 1: Die Anforderungen an die Mitarbeit im Dienst bezüglich der Kirchengliederung werden neu geregelt und auf das Arbeitsanforderungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Abs. 2: Bei der Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

Abs. 8: Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten dem Dienstgeber rechtzeitig anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

§ 5 Arbeitszeit

Abs. 5 Satz 5: Für Beschäftigte, die regelmäßig an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt sind, ist als Ausgleich für den Sonntagsdienst ein schriftlich zu vereinbarendes Werktag dienstplanmäßig arbeitsfrei zu halten, sowie ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) im Kalendervierteljahr arbeitsfrei zu lassen. Diese Beschäftigten sind zur Arbeitsleistung am Sonnabend nur aus dringenden dienstlichen Gründen verpflichtet.

§ 10 Sonderformen der Arbeit

Abs. 1: Bei der Definition von Überstunden wird danach unterschieden, ob ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wurde oder nicht. Im Falle des Bestehens eines Arbeitszeitkontos werden Überstunden am Ende eines Kalenderhalbjahres mit dem Faktor 1,25 dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Besteht dieses nicht, erhält die Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 1a) TV KB einen Zuschlag in Höhe von 25 % des jeweiligen Stundenentgeltes.

Abs. 7: Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr. (Bis 30.06.2023 im KAT: 20 Uhr bis 6 Uhr)

§ 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Abs. 1d): Zeitzuschlag für Nachtarbeit je Stunde 20 % des jeweiligen Stundenentgeltes. (Bis 30.06.2023 im KAT: 10 % von K 8, Stufe 1)

Abs. 4: Auf Wunsch der Beschäftigten können zu zahlende Zeitzuschläge in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

§ 12 Rufbereitschaft/Bereitschaftsdienst

Die bisherige Sonderregelung im Zusammenhang mit Schnee- und Glättebeseitigung entfällt. Sofern entsprechende Dienste angeordnet werden, gelten die übrigen Regelungen in § 11 TV KB.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

Abs. 3: Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht künftig bereits bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr für die Dauer von 13 Wochen. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren besteht der Anspruch für 26 Wochen. Dieses gilt für Arbeitsunfähigkeiten die nach dem 01.07.2023 beginnen.

§ 15 Abs. 1 UAbs. 3 KAT entfällt. Hier war geregelt das der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses entsteht.

§ 16 Arbeitsbefreiung

Abs. 1, Nr. 3: Zusätzlicher Anlass für eine Freistellung für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Ökumenischer Kirchentag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Abs. 3, Nr. 2: Zusätzlicher Anlass für eine Freistellung nach § 616 BGB ein Arbeitstag für den Umzug aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen an einen anderen Ort.

Freistellung für die Silberne Hochzeit der Arbeitnehmerin entfällt.

Abs. 4: Möglichkeit der Freistellung in sonstigen dringenden Fällen für bis zu sechs Arbeitstage.

Abs 6: Arbeitsbefreiung soll unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern.

§ 19 Erholungsurlaub

Abs. 1 Satz 4: Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

Im KAT wurden vorher Bruchteile von Urlaubstagen einmal im Kalenderjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

Abs. 3 Satz 3: Einmal pro Jahr ist ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen Dauer zu nehmen.

§ 22 Beschäftigungszeit

Satz 2: Sonderurlaub nach § 21, der zusammenhängend für länger als drei Monate gewährt wird, wird auf die Beschäftigungszeit nicht angerechnet. (Sonderurlaub = ohne Entgeltfortzahlung)

Satz 3: Wechseln Beschäftigte von einem kirchlichen oder diakonischen Dienstgeber zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zugesagt wurde.

§ 23 Treueleistung

Absatz 1

Beschäftigte haben nach langen Beschäftigungszeiten einen einmaligen Anspruch auf eine Treueleistung. Bei einer Fünftageweche erhält Sie als Treueleistung einmal als zusätzlichen Erholungsurlaub

- a) von 10 Jahren 5 Tage,
- b) von 20 Jahren 7 Tage,
- c) von 30 Jahren 9 Tage,
- d) von 40 Jahren 11 Tage.

Für Beschäftigte, für die vor dem 1. Juli 2023 der KAT galt, gelten die bisherigen Regelungen des zur Treueleistung des § 23 KAT fort.

§ 24 Sterbegeld

Satz 2: Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der Verstorbenen gezahlt.

§ 26 Fort- und Weiterbildung

Absatz 1: Werden Beschäftigte auf Veranlassung [...] des Dienstgebers fort- und weitergebildet, werden [...] vom Dienstgeber

c) Beschäftigten, sofern sie nicht freigestellt werden müssen, die für die Fort- und Weiterbildung aufgewendete Zeit als Arbeitsstunden gutgeschrieben.